

Europäische Hochschulschriften

Rechtswissenschaft



Vera Meyer

Die Rechtsstellung des leiblichen Vaters bei der Adoption seines nichtehelichen Kindes

Einleitung

I. Der Fall Görgülü

Der Fall Görgülü hat nicht nur in der juristischen Literatur vielfach Beachtung gefunden¹, sondern auch außerhalb der Fachpresse in den letzten Jahren großes mediales Aufsehen erregt.² Im Mittelpunkt des Geschehens stehen dabei Kazim

-
- 1 Dazu Benda, AnwBl 2005, S. 602 ff.; Bergmann, EuGRZ 2004, S. 620 ff.; Born, FPR 2008, S. 61 f.; Breuer, NVwZ 2005, S. 412 ff.; Brückner, FPR 2005, S. 200 ff.; Buschle, VBIBW 2005, S. 293 ff.; Dörr, DVBl. 2006, S. 1091 f.; Esser, StV 2005, S. 348 ff.; Frank, FamRZ 2007, S. 1698; Fröhlich, FF 2007, S. 134 f.; Frowein, Wildhaber-FS, S. 263; Geimer, FamRZ 2004, S. 812 f.; Grabenwarter, Europäische Menschenrechtskonvention, § 16, Rn. 9; Grote/Marauhn/Cremer, EMRK/GG, Kap. 32, Rn. 77 ff.; Grupp/Stelkens, DVBl. 2005, S. 133 ff.; Hartwig, GLJ 2005, S. 869 ff.; Heckötter, Die Bedeutung der Europäischen Menschenrechtskonvention und die Rechtsprechung des EGMR für die deutschen Gerichte, S. 1 ff., 19 ff. 199 ff.; Hoffmann, ZfJ 2005, S. 44 ff.; Hoffmann-Riem, EuGRZ 2006, S. 492 ff.; Hofmann, GYIL 47 (2004), S. 9 ff.; Hummel, IStR 2005, S. 35 f.; Kadelbach, Jura 2005, S. 480 ff.; Klein, JZ 2004, S. 1176 ff.; ders., MRM 2005, S. 127; Klein, Der Fall Görgülü; Kühne, GA 152 (2005), S. 207 ff.; Kutscha, Recht und Politik 2005, S. 175 ff.; Lamprecht, NJW 2007, S. 2744 ff.; Lenz, Zuleeg-FS, S. 234 ff.; Lübbe-Wolff, HFR 2006, Beitrag 12, S. 1 ff.; Mann, NJW 2004, S. 3220 ff.; Meyer-Ladewig/Petzold, NJW 2005, S. 15 ff.; Motzer, FamRZ 2006, S. 77, 80; Oeter, VVDStRL 66 (2006), S. 361 ff.; Papier, EuGRZ 2006, S. 1 ff.; Pernice, EuZW 2004, S. 705; Rixe, FamRZ 2004, S. 1460 ff.; ders., FamRZ 2004, S. 1863 ff.; ders., FamRZ 2005, S. 176 f.; ders., in: Sechzehnter Deutscher Familiengerichtstag, Brühler Schriften zum Familienrecht, S. 57 ff., Roller, DRiZ 2004, S. 337; Ruffert, EuGRZ 2007, S. 245 ff.; Sauer, ZaöRV 65 (2005), S. 36 ff.; Schaffarzik, DÖV 2005, S. 860 ff.; Schumann, RdJB 2006, S. 176 ff.; dies., in: Gesetzgebung, Menschenbild und Sozialmodell im Familien- und Sozialrecht, S. 206 ff.; Stackmann, JuS 2005, S. 495 ff.; Vedder, Schmidt-FS, S. 179 ff.; Verbeet, DRiZ 2007, S. 343; Völker, FF 2005, S. 165; Vogel, IStR 2005, S. 29 f.; Weber, NJW 2005, S. 3043 ff.; ders., Schäffer-FS, S. 911 ff.; Willutzki, Kind-Prax 2005, S. 41; Zenz, FamRZ 2007, S. 2060 ff.; Zeycan, FuR 2004, S. 443 ff.
 - 2 S. dazu etwa Berliner Zeitung vom 31.3.2007; Der Spiegel vom 15.11.2004; Der Spiegel vom 23.12.2005; Der Tagesspiegel vom 26.10.2007; Der Tagesspiegel vom 30.6.2008; Die Tageszeitung vom 30.12.2004, Die Tageszeitung vom 21.4.2005; Die Tageszeitung vom 24.11.2006; Die Tageszeitung vom 24.2.2007; Die Welt vom 20.10.2004; Die Welt vom 21.1.2006; Die Welt vom 23.8.2007; Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 23.10.2004; Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 9.12.2004; Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 15.4.2005; Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 21.4.2005; Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 24.6.2005; Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 27.10.2005; Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 28.11.2005; Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 14.1.2006; Frankfurter Allgemeine

Görgülü, ein seit 1994 in Deutschland lebender türkischer Staatsangehöriger zazaischer Abstammung, und sein 1999 in Leipzig geborener Sohn Christofer. Der fast neunjährige Kampf des Vaters, seinen Sohn aus der Obhut der adoptionsbereiten Pflegeeltern heraus zu sich zu nehmen und in seine Familie zu integrieren, hat durch den Beschluss des AG Wittenberg vom 28.8.2008 ein Ende gefunden.³

Begonnen hatte die Odyssee durch die Instanzen, in denen die Gerichte mit Fragen zu Vaterschaftsfeststellungs-, Sorgerechts-, Umgangs- und Adoptionsverfahren befasst waren, bereits kurz nach der Geburt Christofers.⁴ Kazim Görgülü hatte seit 1997 in nichtehelicher Lebensgemeinschaft mit der Mutter des Jungen gelebt. Ihre Beziehung dauerte bis Anfang 1999 an. Im Mai 1999 erfuhr Kazim Görgülü von der Schwangerschaft seiner früheren Lebensgefährtin. Ab Juli 1999 lehnte diese dann jeden weiteren Kontakt zu Görgülü ab. Nachdem Christofer am 25.8.1999 zur Welt gekommen war, erklärte seine Mutter am Folgetag gegenüber der Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes die Freigabe des Kindes. Ohne die Personalien des Vaters anzugeben, beauftragte sie die Behörde, das Kind bei Adoptionsbewerbern in Pflege zu geben. Daraufhin wurde das Kind Ende August 1999 zu Pflegeeltern in Adoptionspflege gegeben, in deren Familie ein weiterer, damals dreijähriger Pflegesohn lebte. Ende 1999 erklärte die Mutter ihre Einwilligung in die Adoption durch die Pflegeeltern. Diese Erklärung wiederholte sie später in den notariellen Urkunden aus dem Jahr 2002 bzw. 2005.⁵ Mit ihrer Einwilligung in die Kindesannahme ruhte die elterliche Sorge der Mutter gem. § 1751 I 1, 1. HS BGB, und das Jugendamt wurde zum Amtsvormund für das Kind bestellt, § 1751 I 2, 1. HS BGB.

Im Oktober 1999 gelang es Kazim Görgülü, wieder Kontakt zu der Mutter seines Kindes herzustellen. Dabei erfuhr er von der Entbindung und ihrer Einwilligung in die Adoption. Er erkannte daraufhin vor dem Jugendamt Leipzig die Vaterschaft für Christopher an. Die Wirksamkeit der Anerkennung scheiterte aber daran, dass das Jugendamt als Vormund die nach § 1595 II i.V.m. §§ 1596 II, 1793 I 1 BGB erforderliche Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung ver-

Zeitung vom 25.10.2007; Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 8.5.2008; Kölner Stadt-Anzeiger vom 30.12.2004; Spiegel Online vom 22.8.2007; Sueddeutsche Zeitung vom 20.10.2004; Sueddeutsche Zeitung vom 16.12.2004; Wochenspiegel vom 2.2.2005. Vgl. für weitere Nachweise Klein, Der Fall Görgülü, S. 523 ff.

3 AG Wittenberg vom 28.8.2008 – 4 F 621/07 SO. Vgl. zu allen im Fall Görgülü ergangenen Entscheidungen Klein, Der Fall Görgülü, S. 55 ff.

4 Ausführlich zur Vorgeschichte Klein, Der Fall Görgülü, S. 43 ff.

5 Diese Wiederholung der Einwilligungserklärung in die Kindesannahme war erforderlich, weil die Einwilligung nach § 1750 IV 2 BGB ihre Kraft verliert, wenn das Kind nicht innerhalb von drei Jahren seit dem Wirksamwerden der Einwilligung angenommen wird.

weigerte. Auf Antrag Görgülü wurde die Vaterschaft sodann durch Urteil des Amtsgerichts Wittenberg vom 20.6.2000 rechtskräftig festgestellt.⁶

Im Januar 2001 beantragten die Pflegeeltern die Adoption Christofers. Nachdem der Amtsvormund der Adoption zugestimmt hatte, ersetzte das AG Wittenberg als Vormundschaftsgericht mit Beschluss vom 28.12.2001 die Einwilligung des Vaters in die Kindesannahme gem. § 1748 IV BGB. Den nach dieser Vorschrift erforderlichen unverhältnismäßigen Nachteil für das Kind bei Unterbleiben der Annahme sah das Gericht darin, dass das Kind zu den Adoptionspflegeeltern während der zweieinhalb Jahre, die es ununterbrochen bei ihnen verbracht hatte, eine tiefe emotionale Bindung entwickelt habe, deren rechtliche Absicherung entfele, wenn eine Adoption nicht erfolgte. Abgesehen von wenigen Kontakten sei der leibliche Vater für das Kind dagegen eine völlig fremde Person. Den Bemühungen seinerseits, Kontakt zu seinem Kind herzustellen, komme bei der Interessenabwägung im Rahmen des § 1748 IV BGB keine entscheidende Bedeutung zu.⁷ Das auf die Beschwerde des Vaters hin zuständige LG Dessau lehnte mit Beschluss vom 30.10.2002 ab, das Verfahren auf Ersetzung der Einwilligung in die Kindesannahme bis zur Entscheidung über den Sorgerechtsantrag des Vaters auszusetzen, den dieser gleichzeitig mit dem Antrag auf Feststellung der Vaterschaft bereits im Januar 2000 gestellt hatte.⁸ Mit Beschluss vom 24.7.2003 setzte auf Beschwerde Görgülü das OLG Naumburg dieses Verfahren aus.⁹ Erst eine Woche später teilte die inzwischen zuständige Amtspflegerin mit, dass der Antrag des Kindes auf Ersetzung der Einwilligung des Vaters in die Adoption zurückgenommen worden sei und eine Adoption durch die Pflegeeltern deshalb nicht mehr in Betracht komme.

Im Zeitraum zwischen dem Adoptionsantrag der Pflegeeltern im Januar 2001 und der Einwilligungsersetzung durch das AG Wittenberg im Dezember desselben Jahres räumte das AG Wittenberg mit Beschluss vom 8.2.2001 Kazim Görgülü im Wege der einstweiligen Anordnung unter Hinweis auf sein Recht aus Art. 6 II 1 GG ein wöchentliches Umgangsrecht mit seinem Sohn ein.¹⁰ Der XIV. Zivilsenat des OLG Naumburg setzte mit Beschluss vom 26.2.2001 die Vollziehung dieser einstweiligen Anordnung aus¹¹ und hob durch weiteren Beschluss vom 10.4.2001 mit der Begründung der prozessualen Überholung die einstweilige Anordnung des Amtsgerichts auf.¹² Denn zuvor hatte das AG Wit-

6 AG Wittenberg vom 20.6.2000 – 5 F 21/2000.

7 AG Wittenberg vom 28.12.2001 – 14 XVI 16/99.

8 LG Dessau vom 30.10.2002 – 8 (9) T 42/02.

9 OLG Naumburg FamRZ 2004, S. 810 ff. mit Anmerkung Geimer, S. 812 f.

10 AG Wittenberg vom 8.2.2001 – 5 F 31/01.

11 OLG Naumburg vom 26.2.2001 – 14 WF 30/01.

12 OLG Naumburg vom 10.4.2001 – 14 WF 30/01.

tenberg mit Beschluss vom 9.3.2001 Görgülü die elterliche Sorge für Christofer übertragen.¹³ Da das Umgangsrecht – so das OLG Naumburg – als Teil des Personensorgerechts der elterlichen Sorge unterfalle, stehe dem leiblichen Vater nunmehr aufgrund der Personensorge kraft Gesetzes das Recht zu, den uneingeschränkten Umgang mit seinem Kind zu pflegen. Somit sei die vom AG Wittenberg getroffene vorläufige Umgangsregelung gegenstandslos geworden.¹⁴

Bis zum März 2001 war es zu insgesamt vier Umgangskontakten zwischen Vater und Sohn gekommen. Auf die Beschwerden der Pflegeeltern und des Amtsvormundes setzte der XIV. Zivilsenat des OLG Naumburg mit Beschluss vom 27.4.2001 jedoch auch die Vollziehung der amtsgerichtlichen Sorgerechtsentscheidung aus.¹⁵ Nachdem das AG Wittenberg dem Vater am 19.6.2001 erneut mit vorläufiger Anordnung ein Umgangsrecht im Umfang von acht Stunden an jedem Samstag eingeräumt hatte¹⁶, erging am darauf folgenden Tag wiederum ein Beschluss des XIV. Zivilsenats des OLG Naumburg, in dem der Sorgerechtsantrag Görgülü abgewiesen und ein Umgangsrecht mit seinem Kind ausgeschlossen wurde. Zur Begründung führte das OLG aus, dass Kazim Görgülü zwar die objektiven Voraussetzungen für die Erziehung seines Sohnes anbieten könne, die Trennung von den Pflegeeltern aber zu einem schweren irreversiblen Schaden für den Jungen führen würde.¹⁷ Die gegen den Beschluss gerichtete Verfassungsbeschwerde des Vaters nahm das BVerfG mit Beschluss vom 31.7.2001 einstimmig nicht zur Entscheidung an.¹⁸ Darüber hinaus wurde eine Gegenvorstellung Görgülü, mit der er sich ebenfalls gegen den oberlandesgerichtlichen Beschluss vom 20.6.2001 wandte, vom XIV. Zivilsenat des OLG Naumburg am 10.8.2001 als unstatthaft und damit unzulässig verworfen.¹⁹

In der Zwischenzeit hatte Kazim Görgülü beim Amtsgericht Wittenberg ein neues Verfahren auf Übertragung des Sorge- und Umgangsrechts anhängig gemacht. Er versuchte an sieben verschiedenen Terminen, Kontakt zu seinem Kind herzustellen. Diese Versuche blieben erfolglos, weil die Pflegeeltern nicht zur Zusammenarbeit bereit oder abwesend waren. Zwei für Februar und Juli 2003 anberaumte Anhörungstermine vor dem Amtsgericht wurden aufgehoben. Mit Beschluss vom 30. September 2003 lehnte das OLG Naumburg den Antrag des Vaters auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Regelung des Umgangs

13 AG Wittenberg vom 9.3.2001 – 5 F 21/00.

14 OLG Naumburg vom 10.4.2001 – 14 WF 30/01.

15 OLG Naumburg vom 27.4.2001 – 14 UF 52/01.

16 AG Wittenberg vom 19.6.2001 – 5 F 31/01.

17 OLG Naumburg vom 20.6.2001 – 14 UF 52/01.

18 BVerfG vom 31.7.2001 – 1 BvR 1174/01.

19 OLG Naumburg vom 20.6.2001 – 14 UF 52/01.

wegen der nach Auffassung des Gerichts fortbestehenden Spannungen zwischen den Beteiligten und der unklaren Rechtslage ab.²⁰

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) stellte auf die bereits im September 2001 eingelegte Individualbeschwerde Görgülü mit Urteil vom 26. Februar 2004 fest, dass die Entscheidung des OLG Naumburg vom 20. Juni 2001 gegen Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verstößt.²¹

Nach Abschluss des Verfahrens vor dem EGMR übertrug das AG Wittenberg Kazim Görgülü im März 2004 erneut die elterliche Sorge für seinen Sohn²² und räumte ihm parallel dazu im Wege der einstweiligen Anordnung ein wöchentliches zweistündiges Umgangsrecht ein.²³ Gegen beide Entscheidungen richteten sich die sofortigen Beschwerden, die sowohl vom Amtsvormund als auch von der Verfahrenspflegerin erhoben wurden. Mit einstweiliger Anordnung vom 30.3.2004 setzte der XIV. Zivilsenat des OLG Naumburg daraufhin den Vollzug der vom AG Wittenberg getroffenen Umgangsentscheidung aus.²⁴ Ebenso erfolgte die Aussetzung des Vollzugs der amtsgerichtlichen Sorgerechtsentscheidung durch den Senat mit weiterem Beschluss vom 30.3.2004.²⁵

Am 30.6.2004 hob der XIV. Zivilsenat des OLG Naumburg das durch das AG Wittenberg im März desselben Jahres eingeräumte Umgangsrecht auf und lehnte außerdem den Antrag des Vaters auf Erlass einer einstweiligen Umgangsregelung zu seinen Gunsten ab.²⁶ Der Senat begründete diese Entscheidung zum einen damit, dass die Gewährung des Umgangsrechts nicht im Sinne des Kindeswohls angeordnet worden sei, sondern allein dem Interesse des Kindesvaters entsprochen habe. Dieser habe sich ab Mitte 2003 ohne Rücksicht auf den Verfahrensablauf und die Proteste des Amtsvormundes über die ihm obliegende Pflicht hinweggesetzt, alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zu den Pflegeeltern beeinträchtigen könne. Zum anderen sah sich der Senat nicht an die in dieser Sache ergangene Entscheidung des EGMR gebunden. Ein Urteilsspruch des EGMR binde unmittelbar nur die Bundesrepublik als Völkerrechtssubjekt, nicht aber deren Organe oder Behörden und namentlich nicht die Gerichte als nach Art. 97 GG unabhängige Organe der Rechtsprechung. Der EGMR könne

20 Zitiert nach EGMR EuGRZ 2004, S. 700 (701 f.) = FamRZ 2004, S. 1456 (1457) = NJW 2004, S. 3397 (3397).

21 EGMR EuGRZ 2004, S. 700 ff. = FamRZ 2004, S. 1456 ff. mit Anmerkung Rixe, S. 1460 ff. = NJW 2004, S. 3397 ff. Zu diesem Urteil im Einzelnen 2. Kapitel II. 1. a) cc).

22 AG Wittenberg vom 19.3.2004 – 5 F 741/02 SO.

23 AG Wittenberg vom 19.3.2004 – 5 F 463/02 UG.

24 OLG Naumburg vom 30.3.2004 – 14 WF 64/06.

25 OLG Naumburg vom 30.3.2004 – 14 UF 60/04.

26 OLG Naumburg EuGRZ 2004, S. 749 ff. = FamRZ 2004, S. 1510 ff.

Hoheitsakte der Vertragsstaaten nicht aufheben, da seine Urteile nur feststellende, nicht aber kassatorische Wirkung hätten.²⁷ Auf die Rechtskraft der beanstandeten Entscheidung hätten die Urteile damit keinen Einfluss.²⁸

Am 9.7.2004 lehnte der XIV. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Naumburg den Antrag des Vaters auf Übertragung der elterlichen Sorge unter Abänderung der Entscheidung des Amtsgerichts Wittenberg vom März 2004 ab. Zur Begründung wies er auf eine hochgradige Gefährdung – wenn nicht sogar Beeinträchtigung – des bislang unversehrten Kindeswohls hin. Diese ergebe sich daraus, dass eine Trennung von den Pflegeeltern und ein Wechsel Christofers in den Familienverbund seines leiblichen Vaters, zu dem er bisher keine Beziehung habe entwickeln können, eine psychische Belastung darstelle. Es täten sich berechnete Zweifel auf, ob der Kindesvater mit seinen bedenklichen Aktionen im Verlauf der diversen Verfahren primär an dem Wohl des Kindes oder nur an der Durchsetzung seines mit Nachdruck reklamierten Rechts, auch unter fragwürdiger Inanspruchnahme der Medien in einem nicht öffentlichen Verfahren, interessiert sei. Auch hier vertrat der XIV. Senat die Ansicht, dass er einer Bindung an die Rechtsprechung des EGMR nicht unterstehe.²⁹

Gegen die sein Umgangsrecht betreffende Entscheidung des OLG Naumburg vom 30.6.2004 wandte sich Görgülü mit einer Verfassungsbeschwerde an das BVerfG. Dieses bejahte im Beschluss vom 14.10.2004 einen Verstoß gegen Art. 6 GG i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip und hob die angegriffene oberlandesgerichtliche Entscheidung auf.³⁰ Das OLG Naumburg habe – so die Begründung des BVerfG – bei seiner Entscheidungsfindung das Urteil des EGMR nicht hinreichend berücksichtigt, obwohl es dazu verpflichtet gewesen sei. Mit Art. 1 II GG weise das Grundgesetz dem Kernbestand an internationalen Menschenrechten einen besonderen Schutz zu. Dieser Schutz sei in Verbindung mit Art. 59 II GG die Grundlage für die verfassungsrechtliche Pflicht, auch bei der Anwendung der deutschen Grundrechte die EMRK in ihrer konkreten Ausgestaltung als Auslegungshilfe heranzuziehen. Die über das Zustimmungsgesetz ausgelöste Pflicht zur Berücksichtigung der Gewährleistungen der EMRK und der Ent-

27 Vgl. Beschluss des OLG Naumburg vom 24.7.2003, FamRZ 2004, S. 810 ff. Dort verneinte das OLG bereits im Vorfeld eines rechtskräftigen Urteils des EGMR, an eine Entscheidung des EGMR zukünftig gebunden zu sein, und sah sich aufgrund der fehlenden Bindungswirkung auch nicht verpflichtet, die Entscheidung des EGMR abzuwarten. Kritisch dazu die Anmerkung Geimers, FamRZ 2004, S. 812 f.

28 Ausführlich zur Argumentation des OLG Naumburg im Beschluss vom 30.6.2004 Klein, Der Fall Görgülü, S. 363 ff.

29 OLG Naumburg FamRZ 2004, S. 1507 ff.

30 BVerfGE 111, 307 ff. = IStR 2005, S. 31 ff. mit Anmerkung Hummel, S. 35 f. = JZ 2004, S. 1171 ff. mit Anmerkung Klein, S. 1176 ff. = NJW 2004, S. 3407 ff.

scheidungen des Gerichtshofs erfordere zumindest, dass die entsprechenden Texte und Judikate zur Kenntnis genommen und in den Willensbildungsprozess des zu einer Entscheidung berufenen Gerichts, der zuständigen Behörde oder des Gesetzgebers einbezogen würden. Aufgrund der Verpflichtung aus Art. 46 EMRK müssten die Vertragsparteien in allen Rechtssachen, in denen sie Partei seien, die endgültigen Urteile des Gerichtshofes befolgen. Dadurch komme den Urteilen des EGMR materielle Rechtskraft zu, die die beteiligten Vertragsparteien in Bezug auf einen bestimmten personell, sachlich und zeitlich begrenzten Streitgegenstand binde. Diese Bindungswirkung erstreckte sich auf alle staatlichen Organe. Nur so könne eine wirksame Anwendung aller Bestimmungen der Konvention im innerstaatlichen Recht gewährleistet werden.

Im Folgenden wurde die Sache zur erneuten Entscheidung an einen anderen Zivilsenat des OLG Naumburg zurückverwiesen. Nachdem der für diese Sache sodann zuständige VIII. Zivilsenat des OLG auf die Unanfechtbarkeit einer einstweiligen Anordnung zum Umgangsrecht gem. § 621g ZPO a.F. i.V.m. § 620c S. 2 ZPO a.F. hingewiesen hatte, nahmen der Amtsvormund und die Verfahrenspflegerin ihre sofortigen Beschwerden gegen die amtsgerichtliche Umgangsentscheidung vom März 2004 zurück.

Mit einstweiliger Anordnung vom 2.12.2004 räumte das AG Wittenberg Kazim Görgülü erneut ein wöchentliches Umgangsrecht mit seinem Sohn ein.³¹ Auf die dagegen gerichtete sofortige Beschwerde der Pflegeeltern vom 8.12.2004 hin setzte der XIV. Zivilsenat des OLG Naumburg, dessen Zuständigkeit nunmehr wieder bestand, weil das vorhergehende Beschwerdeverfahren abgeschlossen war, noch am selben Tag den Vollzug der einstweiligen Anordnung in Ermangelung eines Anordnungsgrundes aus. Wiederum verneinte das OLG Naumburg eine Bindung an das Urteil des EGMR mit der Begründung, dass die Auffassung des Gerichtshofes, bedingt durch die Eindimensionalität des Verfahrens, auf der einseitigen Anhörung und alleinigen Berücksichtigung der Belange des Kindesvaters beruhe.³² Nachdem Görgülü erfolgreich Verfassungsbeschwerde eingelegt hatte, hob der XIV. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Naumburg seine Entscheidung mit Beschluss vom 20.12.2004 wegen der zwischenzeitlich gegebenen Entscheidungsreife wieder auf.³³ Mit weiterem Beschluss vom 20.12.2004 wies er das AG Wittenberg aufgrund der Untätigkeitsbeschwerde des Amtsvormunds unter Erteilung konkreter Weisungen zum weiteren Verfahrensablauf an, das Hauptsacheverfahren zum Umgangsrecht mit äußerster Beschleunigung weiterzuführen und zum Abschluss zu bringen, und änderte gleichzeitig die

31 AG Wittenberg vom 2.12.2004 – 5 F 463/02 UG.

32 OLG Naumburg vom 8.12.2004 – 14 WF 236/04.

33 OLG Naumburg vom 20.12.2004 – 14 WF 236/04.

einstweilige Anordnung des AG Wittenberg vom 2.12.2004, indem er ein Umgangsrecht des leiblichen Vaters bis zur abschließenden Entscheidung in der Hauptsache ausschloss.³⁴ Auf die gegen letzteren oberlandesgerichtlichen Beschluss von Görgülü erhobene Verfassungsbeschwerde entschied das BVerfG am 28.12.2004, die Wirksamkeit des angegriffenen Beschlusses des OLG auszusetzen und die Umgangsregelung des AG Wittenberg vom 2.12.2004 wieder herzustellen. Vieles spreche dafür, so das BVerfG, dass das OLG gegen Art. 101 I 2 GG i.V.m. Art. 3 I GG verstoßen habe, indem es die Regelung des § 621g ZPO a.F. i.V.m. § 620c S. 2 ZPO a.F. umgangen habe, wonach eine Beschwerde gegen einstweilige Umgangsregelungen unzulässig sei. Außerdem habe das OLG die Vorgaben des EGMR abermals nicht hinreichend beachtet und damit den Beschwerdeführer in seinem Recht aus Art. 6 II GG i.V.m. Art. 20 III GG verletzt.³⁵ Mit Beschluss vom 1.2.2005 verwarf das BVerfG die Widersprüche als unzulässig, die der Amtsvormund, die Pflegeeltern sowie die Verfahrenspfleglerin des Kindes gegen die vom BVerfG zum Umgangsrecht des Kindesvaters erlassene einstweilige Anordnung eingelegt hatten.³⁶

Auch gegen den Beschluss des OLG Naumburg vom 9.7.2004, in dem Kazim Görgülü die Übertragung der elterlichen Sorge versagt worden war, erhob dieser Verfassungsbeschwerde zum BVerfG. Das BVerfG bejahte eine Verletzung der Grundrechte aus Art. 6 II 1 GG i.V.m. Art. 20 III GG durch nicht hinreichende Beachtung des Urteils des EGMR und hob deshalb am 5.4.2005 den Beschluss des OLG unter Zurückverweisung der Sache an einen anderen Senat des Beschwerdegerichts auf.³⁷ Ebenso gab das BVerfG mit Beschluss vom 10.6.2005 der gegen die Entscheidung des OLG Naumburg vom 20.12.2004 gerichteten Verfassungsbeschwerde Görgülü statt und hob diese auf, soweit sie in Abänderung der einstweiligen Anordnung des AG Wittenberg vom 2.12.2004 den Umgang zwischen Vater und Sohn bis zur abschließenden Entscheidung in der Hauptsache ausgeschlossen hatte. Nach Ansicht des BVerfG war der oberlandesgerichtliche Beschluss aufzuheben, weil das OLG die Umgangsregelung des AG zum Nachteil des beschwerdeführenden Vaters abgeändert hatte, ohne nachvollziehbar zu begründen, warum es dazu im Verfahren der Untätigkeitsbeschwerde befugt sei. Demzufolge sei der Beschwerdeführer in seinen Grundrechten aus Art. 101 I 2 i.V.m. Art. 3 I GG verletzt worden. Eine darüber hinaus erfolgte Verletzung des Art. 6 II 1 i.V.m. Art. 20 III GG liege in der nicht hinreichenden Beachtung des Urteils des EGMR, wonach dem Beschwerdeführer

34 OLG Naumburg vom 20.12.2004 – 14 WF 234/04.

35 BVerfG FamRZ 2005, S. 173 ff. mit Anmerkung Rixe, S. 176 f. = NJW 2005, S. 1105 ff.

36 BVerfG FamRZ 2005, S. 429 f. mit Anmerkung Rixe, S. 430.

37 BVerfG FamRZ 2005, S. 783 ff. mit Anmerkung Rixe, S. 785 f.

Umgang mit seinem Kind einzuräumen sei. Anstatt auf die Anordnung und Realisierung eines Umgangsrechts hinzuwirken, habe das Oberlandesgericht außerhalb seiner Zuständigkeit unter Verstoß gegen die Bindung an Gesetz und Recht ein bereits vom Amtsgericht angeordnetes Umgangsrecht unterbunden und damit, ohne zur Entscheidung berufen zu sein, einen konventionsgemäßen Zustand aufgehoben.³⁸

Nachdem das OLG Naumburg noch im Jahr 2004 Ablehnungsgesuchen Görgülü gegen namentlich benannte Richter des XIV. Zivilsenats nicht gefolgt war, gab es am 14.3.2005 seinem weiteren Ablehnungsgesuch mit der Begründung statt, das Misstrauen in die Unparteilichkeit eines Richters sei gerechtfertigt, wenn die Fehlerhaftigkeit der Entscheidung auf Willkür beruhe. Das sei hier ausweislich der Entscheidung des BVerfG vom 28.12.2004 der Fall.³⁹

Am 15.8.2005 entband das Jugendamt die bislang mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Amtsvormunds beauftragten Personen von ihrer Funktion. Auf Weisung der Aufsichtsbehörde wurde die Funktion einer eigens dafür vom Landesverwaltungsamt abgeordneten Bediensteten übertragen.⁴⁰

Mit Beschluss vom 14.9.2005 räumte das AG Wittenberg Kazim Görgülü unter Hinweis auf die Verwirklichung seines Elternrechts einerseits und die ungestörte und umfassende Entwicklung Christofers andererseits das Recht ein, im Zwei-Wochen-Rhythmus Umgang mit seinem Sohn auszuüben.⁴¹ Gegen diese Entscheidung legten Görgülü, der Amtsvormund sowie die Verfahrenspflegerin Beschwerde ein.

Der VIII. Zivilsenat des OLG Naumburg verband im November 2005 das Beschwerdeverfahren in der Umgangsrechtssache mit dem Beschwerdeverfahren in der Sorgerechtsache.⁴² Mit Beschluss vom 28.2.2006 ordnete derselbe Senat das Ruhen des Umgangsrechts bis zum 31. März 2006 an. Die Unterbrechung der Umgangskontakte erfolgte auf Anraten einer vom OLG beauftragten Gutachterin⁴³, um dem Kindesvater und dem Pflegevater die Gelegenheit zu geben, in einem von der Gutachterin moderierten Gespräch einen Konsens bezüglich des Umgangs zu erarbeiten. Da in der Folgezeit nach Mitteilung der Gutachterin der Gesprächsversuch erfolglos blieb, hob das OLG das Ruhen des Umgangsrechts mit Beschluss vom 9.3.2006 wieder auf.⁴⁴

38 BVerfG FamRZ 2005, S. 1233 ff.

39 OLG Naumburg vom 14.3.2005 – 14 WF 9/05.

40 Zitat nach BGH FamRZ 2007, S. 1969 ff. = FF 2007, S. 313 ff.

41 AG Wittenberg vom 14.9.2005 – 5 F 463/02 UG.

42 OLG Naumburg vom 9.11.2005 – 8 UF 84/05.

43 Gutachtenauftrag durch Beschluss des OLG Naumburg vom 13.12.2005 – 8 UF 84/05.

44 OLG Naumburg vom 9.3.2006 – 8 UF 84/05.

Tatsächlich kamen im weiteren Verlauf des Jahres 2006 die Umgangskontakte zwischen Kazim Görgülü und Christofer – wie schon in den vergangenen Jahren – nicht in dem gerichtlich gewährten Umfang zustande. Erst ab Mitte August 2006 konnten wieder Umgangskontakte mit dem leiblichen Vater stattfinden.⁴⁵

Nachdem im August 2006 weitere Ablehnungsgesuche Görgülü's gegen Richter des VIII. Zivilsenats des OLG Naumburg abgelehnt worden waren⁴⁶, erging am 15.12.2006 die Beschwerdeentscheidung des VIII. Zivilsenats des OLG Naumburg, durch die Görgülü ein Umgangsrecht zugesprochen wurde, das sich 14-tägig auf sieben Stunden und auf die erste Hälfte von mindestens zwei Wochen andauernden Ferien erstreckte. Laut der Begründung des Senats war eine umgangsbedingte gravierende Kindeswohlgefährdung, die einen Umgangsabschluss rechtfertige, nicht ersichtlich. Zudem könne die Qualität der mittlerweile entstandenen Beziehung zwischen dem leiblichen Vater und seinem Kind nicht als unerheblich bezeichnet werden. Eine Ausweitung der Umgangstermine über den genannten Umfang hinaus komme allerdings noch nicht in Betracht, da der Loyalitätskonflikt, in dem Christofer stecke, in der Spannungs- und Konfliktsituation wegen des weder kind- noch konfliktgerechten Verhaltens der Familie seines leiblichen Vaters und der Pflegeeltern verstärkt werde und dies eine erhebliche Steigerung von Gefahren für seine weitere seelische Entwicklung zur Folge habe. Im Übrigen wurde der erneute Antrag Görgülü's auf Übertragung der elterlichen Sorge als zurzeit unbegründet abgewiesen. Denn einer solchen Maßnahme widerspreche der Umstand, dass Christopher psychosozial und familiär in seiner Pflegefamilie verortet sei.⁴⁷

Gegen diese umgangs- und sorgerechtliche Entscheidung des OLG erhob Görgülü Verfassungsbeschwerde zum BVerfG. Mit Beschluss vom 9.2.2007 wies das BVerfG, soweit sich der Beschwerdeführer gegen die Ablehnung seines Antrags auf Übertragung der elterlichen Sorge wandte, die Beschwerde mangels Rechtswegerschöpfung als unzulässig ab. Im Hinblick auf die angegriffene Umgangsregelung sah das BVerfG die Beschwerde als unbegründet an, da eine Grundrechtsverletzung nicht ersichtlich sei.⁴⁸ Ebenso wurde unter Hinweis auf einen nicht ersichtlichen Verfassungsverstoß die Verfassungsbeschwerde, die die Verfahrenspflegerin in Vertretung für Christofer gegen die Entscheidung des OLG Naumburg vom 15.12.2006 gleichzeitig mit einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung erhoben hatte, die dem Kindesvater alle 14 Tage ein

45 Zitat nach BGH FamRZ 2007, S. 1969 ff. = FF 2007, S. 313 ff.

46 OLG Naumburg vom 17.8.2006 – 8 UF 84/05.

47 OLG Naumburg FamRZ 2007, S. 665 ff.

48 BVerfG FamRZ 2007, S. 531 ff. = FF 2007, S. 106 f.; vgl. die Anmerkung Fröhlichs, FF 2007, S. 134 f.

vierstündiges Umgangsrecht einräumte, mit Beschluss des BVerfG vom 9.2.2007 nicht zur Entscheidung angenommen.⁴⁹

Mit einer Rechtsbeschwerde gegen die Abweisung seines Antrags auf Übertragung der elterlichen Sorge durch den Beschluss des OLG Naumburg vom 15.12.2006 wandte sich Kazim Görgülü schließlich an den BGH. Dieser entschied am 26.9.2007, dass die angefochtene Entscheidung des OLG, soweit sie den Antrag des Vaters auf Übertragung der elterlichen Sorge als zurzeit unbegründet abgewiesen hatte, den Angriffen der Rechtsbeschwerde im Ergebnis standhalte. Zwar entspreche – so der BGH in den Gründen – der Maßstab für die Übertragung des Sorgerechts auf den Vater in Fällen, in denen eine Mutter, der die elterliche Sorge allein zugestanden habe, ihre Zustimmung zur Adoption des Kindes erklärt habe, entgegen der Rechtsauffassung des OLG nicht demjenigen der Rückübertragung eines zuvor nach § 1666 BGB entzogenen Sorgerechts. Das Fehlen der elterlichen Sorge sei in diesen Fällen auf die gesetzliche Regelung in § 1626a BGB⁵⁰ zurückzuführen und nicht etwa darauf, dass die elterliche Sorge dem Vater wegen missbräuchlicher Ausübung, Vernachlässigung des Kindes oder durch unverschuldetes Erziehungsversagen habe entzogen werden müssen. Negative Erkenntnisse über die Erziehungseignung lägen in diesen Fällen nicht vor. Über den Antrag des Vaters auf Übertragung der elterlichen Sorge sei deswegen nach der gebotenen weiten Auslegung des § 1672 I BGB⁵¹ unter Berücksichtigung des Kindeswohls und der dafür relevanten individuellen Umstände des Einzelfalles zu befinden.

Dass eine Übertragung des Sorgerechts auf den Vater im Zeitpunkt der oberlandesgerichtlichen Entscheidung noch nicht in Betracht gekommen sei, könne aber im Ergebnis nicht beanstandet werden. Die stets mit einer Trennung von der Pflegefamilie verbundene Belastungssituation dürfe allein nicht dazu führen, die Übertragung des Sorgerechts auf den Vater mit dem Ziel eines Wechsels des Aufenthalts abzulehnen. Sonst sei eine Rückführung stets ausgeschlossen, wenn sich eine tragfähige Bindung an die Pflegeeltern eingestellt habe. Trotz der aus dem Elternrecht des Art. 6 II GG gebotenen Annäherung mit dem Ziel einer Zuführung in den Haushalt des Vaters sei aber stets zu beachten, dass eine Bin-

49 BVerfG FF 2007, S. 103 ff.; S. dazu Fröhlich, FF 2007, S. 134 f.

50 Bei Nennung des § 1626a BGB ist in der gesamten Arbeit die bisherige Fassung dieser Norm gemeint. Das BVerfG hat mit Beschluss vom 21.7.2010 § 1626a I Nr. 1 BGB für verfassungswidrig erklärt (BVerfG NJW 2010, S. 3008 (3009); ausführlich zu dieser Entscheidung 3. Kapitel I. 2. a) bb)).

51 Bei Nennung des § 1672 BGB ist in der gesamten Arbeit die bisherige Fassung dieser Norm gemeint. Das BVerfG hat mit Beschluss vom 21.7.2010 § 1672 I BGB für verfassungswidrig erklärt (BVerfG NJW 2010, S. 3008 (3009); ausführlich zu dieser Entscheidung 3. Kapitel I. 2. a) bb)).

dungslosigkeit des Kindes im Interesse des Kindeswohls vermieden werden müsse. Gleichwohl habe die noch nicht hinreichend gefestigte Bindung des Kindes zu seinem Vater im Zeitpunkt der Beschwerdeentscheidung im Dezember 2006 einen endgültigen Wechsel des ständigen Aufenthalts in die väterliche Familie noch nicht zugelassen.⁵²

Nach diesem Beschluss des BGH räumte das AG Wittenberg im November 2007 Kazim Görgülü für den Zeitraum von November 2007 bis Februar 2008 im Wege der einstweiligen Anordnung mehrere Umgangstermine mit seinem Sohn ein.⁵³

Schließlich übertrug das AG Wittenberg mit Beschluss vom 11.2.2008 Kazim Görgülü einstweilen die alleinige elterliche Sorge für seinen Sohn Christofer.⁵⁴ Zur Begründung führte das AG aus, es gebe keine Anhaltspunkte mehr dafür, dass die Verantwortungsübernahme durch den Kindesvater zu früh erfolge. Christofer habe nun bereits wiederholt auch zusammenhängend mehrere Tage im familiären Umfeld seines Vaters verbracht. Er kenne inzwischen die Familie Görgülü und ihren Lebensalltag und fühle sich dort wohl. Insgesamt könne damit das Gericht die Prognose anstellen, dass Christofer in der Familie seines leiblichen Vaters aufgenommen und bei Problemen aufgefangen werde.

Mit Beschluss vom 10.4.2008 lehnte das AG Wittenberg den zu diesem Zeitpunkt rund sieben Jahre anhängigen Antrag der Pflegeeltern auf Adoption Christofers ab.⁵⁵ Zur Begründung führte das AG Wittenberg aus, es fehle an der erforderlichen Einwilligung des Kindesvaters nach § 1747 I 1 BGB, deren Ersetzung auch nicht mehr begehrt werde. Die notwendigen Voraussetzungen für die Adoption Christofers durch die Pflegeeltern lägen damit nicht vor. Zwar sei zwischen Christofer und den Pflegeeltern ein Eltern-Kind-Verhältnis entstanden. Aber auch zwischen Christofer und Kazim Görgülü bestehe ein solches Verhältnis. Dieses Eltern-Kind-Verhältnis stehe aufgrund seiner natürlichen Bindung unter einem größeren Schutz als die Eltern-Kind-Beziehung, die zwischen Christofer und seinen Pflegeeltern entstanden sei.

Mit Beschluss vom 28.8.2008 bestätigte das AG Wittenberg die Entscheidung vom Februar desselben Jahres und übertrug Kazim Görgülü nach § 1678 II i.V.m. § 1751 I BGB die alleinige elterliche Sorge.⁵⁶ In den jahrelangen Ge-

52 BGH FamRZ 2007, S. 1969 ff. mit kritischer Anmerkung Zenz, FamRZ 2007, S. 2060 ff.= FF 2007, S. 313 ff.

53 AG Wittenberg vom 13.11.2007 – 4 F 731/07 UG. S. außerdem den Beschluss des AG Wittenberg vom 30.11.2007 – 4 F 731/07 UG, in dem Görgülü ersatzweise Umgang für den Ausfall einiger der im Beschluss vom 13.11.2007 festgesetzten Umgangstage eingeräumt wurde.

54 AG Wittenberg FF 2008, S. 167 f. mit Anmerkung Rixe, S. 168.

55 AG Wittenberg vom 10.4.2004 – 14 XVI 16/99.

56 AG Wittenberg vom 28.8.2008 – 4 F 621/07 SO.

richtsverfahren, so die Begründung, habe Kazim Görgülü durch sein Verhalten unter Beweis gestellt, dass er zur vollen Übernahme der Elternverantwortung in der Lage sei. Kindeswohlgesichtspunkte ständen dem Sorgerecht Kazim Görgülü nicht entgegen. Es entspreche vielmehr dem Wohl Christofers, sich seiner Identität uneingeschränkt bewusst werden und diese sowie die Beziehung zum Vater offen leben zu können. Beachtenswert seien die über mehr als acht Jahre gewachsenen Bindungen im Familienverband der Pflegefamilie gewesen. Die Pflegeeltern hätten in dieser Zeit Christofer verantwortungs- und liebevoll erzogen. Allerdings hätten sie mit der Herkunft Christofers nicht kindeswohlgemäß umgehen können. So hätten sie allein durch ihr Verhalten den Eindruck vermittelt, dass die Existenz und das Bekanntsein des Kindesvaters ebenso wie dessen stetiger Wunsch nach Teilhabe an bzw. Übernahme der Elternverantwortung eine permanente Belastung – ja gar Bedrohung – des Lebens ihrer Kleinfamilie darstelle.

Im Zuge dieser letzten Entscheidung des Amtsgerichts Wittenberg ist in dem jahrelangen Streit um Christofer nun endlich Ruhe eingekehrt.

II. Methoden und Ziele dieser Arbeit

Der Fall Görgülü gibt Anlass, sich mit der Rechtsstellung eines leiblichen Vaters bei der Adoption seines nichtehelichen Kindes zu beschäftigen. Die in der Sache Görgülü ergangenen Entscheidungen zeigen, dass bei einer Adoption, die nicht dem Willen des leiblichen Vaters entspricht, sowohl spezifische familienrechtliche Probleme als auch bedeutende völker- und verfassungsrechtliche Fragen berührt werden.

Um die adoptionsrechtliche Stellung des leiblichen Vaters nach der geltenden Rechtslage umfassend würdigen zu können, darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass das Recht in Abhängigkeit mit der sozialen Wirklichkeit steht. Die Rechtsordnung muss auf gesellschaftliche Entwicklungen reagieren und sich den geänderten Verhältnissen anpassen. Für das Adoptionsrecht gilt dies in besonderem Maße, da es einen Bereich enger menschlicher Beziehungen betrifft. Das Adoptionsrecht regelt einerseits die rechtliche Auflösung eines genetisch bestehenden Verwandtschaftsverhältnisses und ermöglicht andererseits die Herstellung eines rechtlichen Verwandtschaftsverhältnisses, das nicht auf einer biologischen Grundlage beruht. Bereits an dieser Stelle sollen deshalb einige grundsätzliche Überlegungen erfolgen, die bei der Untersuchung der Rechtsstellung des Vaters im Falle einer Adoption seines nichtehelichen Kindes Berücksichtigung finden